

Jeder Mensch hat das Recht auf eine sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe.

Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist das wichtigste Gebot des Grundgesetzes. Ein Mensch kann nur in Würde leben, wenn für seine Grundbedürfnisse gesorgt und ihm gesellschaftliche Teilhabe möglich ist. (Grundsatzprogramm der Piratenpartei)

In diesem Sinne setzen sich die Piraten im Bereich des SGB II (Arbeitslosengeld 2, auch Hartz 4 genannt) unter anderem ein für die ...

- Abschaffung der Sanktionen (§§ 31, 32 SGB II, § 39 a SGB XII)

- Durch Sanktionen fallen ALG 2 -Bezieher regelmäßig unter einen Bezug, der als existenzsichernd anzunehmen ist. Mit anderen Worten: Von einem solchen Bezug kann man auch bei Anlegung von strengen Kriterien nicht mehr leben.

Daher setzen wir uns auf allen Ebenen gegen diese menschenunwürdige Praxis ein: <http://pir.at/1bn0>

- Förderung qualifizierter / älterer arbeitssuchender Menschen

- Gerade ältere Menschen haben es schwierig auf dem ersten Arbeitsmarkt. Anstatt mit zweifelhaften Maßnahmen wie der Zwangsverrentung setzen die Piraten auf gezielte und vor allem sinnvolle Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

- Qualitative und quantitative Stärkung der Arbeitslosen-Selbsthilfegruppen
  - In vielen Städten haben sich Selbsthilfegruppen gebildet die Leistungsberechtigten beraten, unterstützen und beistehen. Diese Gruppen arbeiten ehrenamtlich und meist am Rande der finanziellen Möglichkeiten. Die Piraten setzen sich dafür ein, dass diese Gruppen qualitativ und quantitativ Unterstützung erhalten. Die Organisationsstruktur und Finanzierung soll sich analog am Bundesverband der Verbraucherzentralen und ihren jeweiligen Verbraucherzentralen orientieren. Die Finanzierung soll über Mittel aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

- Akteneinsicht/Transparenz in Jobcentern

und viele weitere Punkte für Menschen im Sinne der sozialen Gerechtigkeit ein.

# RECHTE BEI EINEM JOBCENTERBESUCH

§



**PIRATEN**

Nordrhein-Westfalen

Ein Besuch im Jobcenter ist für niemanden ein freudiges Ereignis. Er betrifft immer Menschen, die sich in existentieller Not befinden und darum ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II gegenüber dem Jobcenter geltend machen müssen.

Wir möchten hier ein paar generelle Tipps zum Umgang mit dem Jobcenter geben:

- Jeder Betroffene hat einen Anspruch auf umfassende Beratung und Aufklärung. Ein Hinweis auf die Merkblätter des Jobcenter reicht besonders dann nicht aus, wenn es sich um schwierige Fragen handelt.
- Geben Sie Anträge und Unterlagen persönlich ab oder faxen Sie die Unterlagen mit einer Sendebestätigung und dem Abdruck der ersten Seite. Kopieren Sie alles, was Sie persönlich abgeben wollen vorher und lassen Sie sich einen Eingangsstempel auf die Kopie geben. Alternativ senden Sie die Unterlagen per Mail. Nur so können Sie den Eingang der Unterlagen beweisen.
- Sie haben das Recht, bei Terminen im Jobcenter einen Beistand mitzubringen. Das muss **kein** Anwalt sein. Dies ist vor allem auch deshalb wichtig, weil Sie dann Zeugen für mündlich gegebene Aussagen haben.
- Sie haben weiterhin das Recht, sich die Vermerke, die der Sachbearbeiter während Ihres Gesprächs schreibt, ausdrucken zu lassen. Außerdem haben Sie

das Recht auf Akteneinsicht, welches nicht nur die Papierakte, sondern auch die digitale Akte, also alles, was im Computersystem des Jobcenters über Sie gespeichert ist, betrifft.

- Lassen Sie sich alles schriftlich bestätigen. Mündliche Zusagen sind wertlos.
- Sie haben gemäß § 33 II SGB X das Recht eine schriftliche Entscheidung zu erhalten. Bestehen Sie hierauf!
- Sie müssen grundsätzlich nichts sofort unterschreiben. Nehmen Sie sich die Schriftstücke mit nach Hause und lesen Sie sich in Ruhe und ohne Druck durch, lassen Sie sich eventuell erklären. Das gilt auch für eine Eingliederungsvereinbarung. Sie haben das Recht, die Unterschrift zu verweigern. Dann wird die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt erlassen. Hiergegen können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen.
- Sollten Sie mit Ihrem Sachbearbeiter nicht zufrieden sein, gehen Sie zum Teamleiter. Er ist der direkte Vorgesetzte des Sachbearbeiters.
- Zum Thema Datenschutz haben Sie das Recht, auf ein einzelnes Gespräch in einem Raum nur mit Ihrem Gesprächspartner zu bestehen. Außerdem haben Sie das Recht auf Löschung, hilfsweise Sperrung, zu Unrecht gespeicherter oder nicht mehr benötigter Daten.

- Reichen Sie Widerspruch ein, wenn Sie mit einem Bescheid nicht einverstanden sind. Dieser muss spätestens einen Monat nach Erhalt bei der Behörde ankommen, er kann, muss aber nicht begründet werden. Sie haben außerdem die Möglichkeit bei ihrem zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein zu beantragen und damit zu einem Rechtsanwalt zu gehen. Es entstehen für Sie Kosten in Höhe von 15

Diese Tipps stellen keine Rechtsberatung dar, sondern sind allgemeine Hinweise für jeden Anspruchsteller.

